



Benutzungsordnung für die Bücherei der Gemeinde Gilching

1. Zielsetzung und Aufgaben

Die Gemeindebücherei Gilching ist eine gemeinnützige, öffentliche Einrichtung der Gemeinde Gilching im Sinne des Art. 21 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern.

Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei werden vom Ersten Bürgermeister festgesetzt und öffentlich bekannt gegeben.

Während des Aufenthalts in der Gemeindebücherei und der Nutzung ihres Medienangebots gilt diese Benutzungsordnung.

2. Anmeldung

Die Benutzerinnen und Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhalten einen Leseausweis. Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Benutzerinnen und Benutzer die Benutzungsordnung sowie die Gebührensatzung anzuerkennen.

Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Bücherei zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden.

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr benötigen die Einwilligungserklärung eines Erziehungsberechtigten auf der Anmeldekarte.

Diese verpflichten sich gleichzeitig zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

Die Benutzerin und der Benutzer erhält einen Leseausweis.

Dieser ist zu jeder Entleiherung mitzubringen. Der Verlust des Ausweises sowie Wohnungswechsel und Namensänderung sind der Bücherei umgehend mitzuteilen.

3. Ausleihe und Leihfrist

Gegen Vorlage des Leseausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.

Die Leihfrist für Bücher und Fremdsprachenkurse beträgt 4 Wochen. Für Zeitschriften, CD/DVD, Tonies und Kekze beträgt die Leihfrist 2 Wochen.

Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden. Eine Verlängerung ist nicht möglich, wenn bereits Vorbestellungen anderer Benutzerinnen und Benutzer bestehen.

4. Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung

Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Auch Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung. Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, den Zustand der Medien vor dem Verbuchungsvorgang zu prüfen und vorhandene Schäden sofort anzuzeigen.

Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.

Für beschädigte oder verlorene Medien ist die Entleiherin und der Entleiher ersatzpflichtig. Die Gemeindebücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung ihrer audiovisuellen und elektronischen Medien entstehen.

Jede Benutzerin und jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zu beachten.

5. Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen mit Minderjährigen übernimmt die Leitung der Bücherei oder das Büchereipersonal keinerlei Aufsichtspflicht im Sinne von § 832 Abs. 2 BGB. Eine Haftung erfolgt nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

6. Verhalten in der Bücherei und Hausrecht

- a) Jede Benutzerin und jeder Benutzer hat sich in den Räumlichkeiten der Gemeindebücherei so zu verhalten, dass keine andere Benutzerin und kein anderer Benutzer gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt wird.
- b) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bücherei oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
- c) Für abhanden gekommene Gegenstände sowie den Verlust von Geld oder Wertsachen wird nicht gehaftet.
- d) In die Gemeindebücherei dürfen keine Tiere mitgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind Assistenzhunde.
- e) Bis zur Rückgabe überfälliger Medien und/oder Bezahlung überfälliger Gebühren oder Schadenersatzforderungen kann die Benutzerin und der Benutzer von der weiteren Ausleihe ausgeschlossen werden.
- f) Die Räume der Gemeindebücherei sowie sämtliche Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sind schonend zu behandeln und sauber zu halten. Bei Beschädigungen oder Verunreinigungen ist Ersatz in voller Höhe der Wiederherstellungskosten bzw. der Reinigungskosten zu leisten.
- g) Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können vorübergehend oder in schweren Fällen auch dauernd von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

Die Benutzungsordnung tritt am 01.09.2024 in Kraft.
Gleichzeitig wird die Benutzungsverordnung vom 28.11.2000 aufgehoben.

Gilching, 23.07.2024

Manfred Walter
Erster Bürgermeister